

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	31 (1939)
Heft:	8
Rubrik:	Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik des Bundes im I. Halbjahr 1939.

Wir veröffentlichen nachstehend zum erstenmal eine Chronik der behördlichen Massnahmen auf dem Gebiete der Sozialpolitik mit näherer Inhaltsangabe in der Annahme, dass das unsren Lesern dienen wird.

13. Januar 1939: Der Bundesrat beschliesst, das Bundesgesetz (BG.) über das Mindestalter der Arbeitnehmer vom 24. Juni 1938 auf den 1. März 1940 in Kraft zu setzen. Für jene Kantone, in denen die Schulpflicht sich noch nicht bis zum 15. Altersjahre erstreckt, kann jedoch durch Beschluss des Bundesrates das Inkrafttreten des Gesetzes oder einzelner seiner Bestimmungen aus zwingenden Gründen jeweilen für ein Jahr, höchstens aber bis zum 1. März 1942, hinausgeschoben werden.

Ein Kreisschreiben des eidg. Departements des Innern und des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Januar 1939 an die Kantonsregierungen betreffend das erwähnte BG. ersucht die Kantone dringend, nicht von vornherein mit einer Aufschubbewilligung zu rechnen, sondern sich wenn irgend möglich an den 1. März 1940 als ordentlichen Termin für die Inkraftsetzung des Gesetzes zu halten. Der Aufschub werde nur in jenen Fällen bewilligt, wo trotz aller Anstrengungen die erforderlichen Gesetzgebungs- und Organisationsarbeiten nicht auf den notwendigen Termin beendet werden konnten.

Das Kreisschreiben empfiehlt als zweckmässigste Massnahme zur Auffüllung der Lücke zwischen dem bisherigen Schulaustrittsalter und dem Eintrittsalter ins Erwerbsleben die allgemeine Verschiebung der Schulpflicht bis zum 15. Jahre und im Zusammenhang damit einen entsprechenden Ausbau der Primarschule. Wichtig sei auch die Vermittlung der Schulentlassenen durch die Arbeitsämter in die (vom BG. nicht erfasste) Land-, Forst- und Hauswirtschaft. Den Kantonen stehe es natürlich frei, auf ihrem Gebiete die Primarschulpflicht auch über das vollendete 15. Altersjahr hinaus auszudehnen und die Beschäftigung der Jugendlichen während der Dauer der obligatorischen Schulpflicht zu untersagen.

28. April 1939: Bericht des Bundesrates über die Ratifikation von Uebereinkommen der internationalen Arbeitskonferenz durch die Schweiz.

Das vom Nationalrat am 21. Dezember 1938 angenommene Postulat Robert vom 29. September 1938 ersuchte den Bundesrat um beschleunigte Ratifikation der von den internationalen Arbeitskonferenzen ausgearbeiteten Uebereinkommen, insoweit diese keine Revision der Bundesverfassung und keine besondere Gesetzgebung, die lange Vorarbeiten erfordert, bedinge; das Postulat zählte eine Reihe von Abkommen auf, die ratifiziert werden sollten.

Nach der Stellungnahme und den Anträgen des Bundesrates im erwähnten Bericht können diese Uebereinkommen in folgende Gruppen eingeteilt werden:

1. Uebereinkommen, die sofort ratifiziert werden sollen:

Uebereinkommen über die Zwangs- oder Pflichtarbeit, von 1930:

Da die wichtigsten Länder dieses Uebereinkommen ratifiziert haben, steht dem Beitritt der Schweiz nichts im Wege.

Uebereinkommen über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagsarbeiten in Bergwerken jeder Art, von 1935:

Da in den schweizerischen Bergwerken zur Zeit keine Frauen beschäftigt werden, ist die Ratifikation ohne weiteres möglich. Sie erfordert lediglich eine Ergänzung der Art. 183 und 189bis der Vollziehungsverordnung zum Fabrikgesetz (Ausschluss von Frauen und Kindern von gewissen Fabrikationszweigen und Verrichtungen) und, soweit nichtfabrikmässige gewerbliche Betriebe in Frage stünden, eine besondere Ausführungsbestimmung zu Art. 8 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, der dem Bundesrat die Befugnis gibt, solche gesundheitsschädliche gewerbliche Betriebe zu bezeichnen, bei denen weibliche Personen nicht oder nur mit Einschränkungen beschäftigt werden dürfen.

Uebereinkommen über das Vereinigungs- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, von 1921:

Die Forderung des Uebereinkommens ist erfüllt, da das Vereinsrecht nach Art. 56 der Bundesverfassung allen Bürgern gewährleistet ist.

Uebereinkommen über die Gewährung von Versicherungsleistungen oder von Unterstützungen an unfreiwillig Arbeitslose, von 1934:

Die Ermächtigung zur Ratifizierung dieses Uebereinkommens wurde dem Bundesrat schon am 24. September 1935 erteilt.

Uebereinkommen über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten, von 1937:

Das Uebereinkommen kann sofort nach Erlass der vorgesehenen Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Hochbauarbeiten ratifiziert werden.

2. Uebereinkommen, die nach einiger Zeit ratifiziert werden können:

Uebereinkommen über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, von 1928:

Der Entwurf eines Heimarbeitsgesetzes vom 8. Juli 1938 enthält auch den Entwurf eines Bundesbeschlusses, der den Bundesrat ermächtigt, das obige Uebereinkommen zu ratifizieren. Die Ratifikation ist deshalb erst möglich nach Annahme des Heimarbeitsgesetzes.

Uebereinkommen über die Verwendung von Bleiweiss zum Anstrich, von 1919:

Die Ratifizierung kann erfolgen nach Annahme des geplanten Gesetzes über die Verwendung von Bleiweiss.

Uebereinkommen (abgeändertes) über die Entschädigung bei Berufskrankheiten, von 1934:

Das ursprüngliche Abkommen von 1925 wurde durch die Schweiz im Jahre 1927 ratifiziert. Mit der Ratifikation des neuen Uebereinkommens muss dagegen noch zugewartet werden, da die Verhältnisse noch nicht endgültig abgeklärt sind.

Uebereinkommen über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (Mutterschaftsversicherung), von 1919:

Bevor die Frage der Einführung einer Mutterschaftsversicherung geprüft ist, ist eine Stellungnahme zum Uebereinkommen nicht möglich.

Uebereinkommen über die Entschädigung bei Betriebsunfällen, von 1925:

Die Ratifikation ist bis auf weiteres ausgeschlossen, da der sachliche Geltungsbereich unserer Unfallversicherungsgesetzgebung von jenem des Uebereinkommens abweicht. Vor der Ratifizierung müsste deshalb unsere Unfallversicherungsgesetzgebung geändert und insbesondere die Handelsunternehmungen und gewisse Arten von Gewerbebetrieben in die obligatorische Versicherung einbezogen werden.

3. Uebereinkommen, die nicht ratifiziert werden sollen:

Uebereinkommen über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben, von 1919:

Uebereinkommen über die Regelung der Arbeitszeit in Handel und Bureaus, von 1930:

Uebereinkommen über die Arbeitszeit in automatischen Tafelglashütten, von 1934:

Uebereinkommen über den bezahlten Jahresurlaub, von 1936:

Die Ratifikation dieser vier Uebereinkommen wäre nicht möglich ohne vorhergehende, teilweise sehr einschneidende gesetzgeberische Massnahmen, denen zum Teil auch grosse materielle Schwierigkeiten entgegenstehen.

Uebereinkommen über die Nacharbeit in Bäckereien, von 1925:

Uebereinkommen über die Vereinfachung der Aufsicht über die Auswanderer an Bord von Schiffen, von 1926:

Ebenfalls ablehnende Stellungnahme des Bundesrates.

Uebereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern für gewerbliche Arbeit und entsprechendes Uebereinkommen für nichtgewerbliche Arbeit (beide in der abgeänderten Fassung von 1937):

Es bestehen sachliche Differenzen zwischen einzelnen Bestimmungen der Konventionen und unserer Mindestaltergesetzgebung. Das Uebereinkommen, das sich auf die gewerbliche Arbeit bezieht, sieht für keinerlei Arbeiten eine Unterschreitung der Mindestaltermenge vor, während unser Mindestaltergesetz für Botengänge und leichte Hilfsarbeiten Ausnahmen zulässt. Beim Uebereinkommen betreffend die nichtgewerbliche Arbeit liegt das Hindernis hauptsächlich darin, dass der private Hausdienst im Gegensatz zu unserer Gesetzgebung einbezogen ist.

Uebereinkommen über die Bureaus für entgeltliche Arbeitsvermittlung, von 1933:

Die Ratifikation dieses Uebereinkommens, das die Aufhebung der gegen Entgelt tätigen Arbeitsvermittlungsstellen bezeichnet, ist nicht zu empfehlen. Dagegen sollten die kantonalen Gesetzesbestimmungen über die entgeltliche Arbeitsvermittlung durch gewisse Bundesvorschriften ergänzt und verstärkt werden.

Uebereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen, von 1927:

Das Uebereinkommen verlangt die Pflichtversicherung der Arbeitnehmer. Die Widerstände gegen ein auch nur beschränktes bundesrechtliches Obligatorium in der Krankenversicherung sind aber bei uns so stark, dass mit der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung auf eidgenössischem Boden für lange Zeit nicht zu rechnen ist.

Dagegen empfiehlt der Bundesrat die Ratifikation des internationalen Uebereinkommens über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und der Industrie, einschliesslich des Baugewerbes, und in der Landwirtschaft (Entwurf), unter Beschränkung auf die Teile I und II des Uebereinkommens. Diese beiden Teile enthalten die allgemeinen Bestimmungen und die Vorschriften über die Statistik der Durchschnittsverdienste und der tatsächlichen Arbeitszeit. Mit einigen Abänderungen und Ergänzungen genügen unsere Statistik über die Löhne verunfallter Arbeiter einerseits und die vierteljährlichen Erhebungen über die tatsächliche Arbeitszeit in der Industrie anderseits den Vorschriften des Uebereinkommens.

Dagegen müssten die Teile III und IV, die sich auf die Statistiken der Zeitlohnsätze und der normalen Arbeitszeit sowie auf die Löhne in der Land-

wirtschaft beziehen, vorläufig von der Ratifikation ausgeschlossen werden, da einerseits die tarifvertragliche Regelung der Löhne in der Schweiz sich vorwiegend auf das Gewerbe bezieht und nur in relativ wenigen für diese Statistik in Betracht fallenden Industrien oder Industriezweigen üblich ist und anderseits über die Löhne in der Landwirtschaft zur Zeit von der Bundesstatistik noch keine Erhebungen durchgeführt werden.

24. Mai 1939: Die Verfügung XVI des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend ausserordentliche Massnahmen über die Kosten der Lebenshaltung delegiert die Befugnis zur Erteilung von Genehmigungen zu Mietzinserhöhungen, die bis anhin dem Volkswirtschaftsdepartement zustand, ab 1. Juni 1939 bis auf weiteres an die Kantone.

21. Juni 1939: Bundesbeschluss über den Vollzug der Uebergangsbestimmung zu Art. 34^{quater} der Bundesverfassung betreffend Alters- und Hinterlassenensicherung. (Vgl. auch Botschaft des Bundesrates hierzu vom 28. April 1939).

Der am 27. November 1938 in der Volksabstimmung angenommene Bundesbeschluss vom 30. September 1938 betreffend die Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes enthält in Art. 1 eine Uebergangsbestimmung zu Art. 34^{quater} der Bundesverfassung betreffend Alters- und Hinterlassenensicherung. Der obige Bundesbeschluss regelt nun die Frage wie folgt:

Der Bund leistet für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis 31. Dezember 1941 zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen und älteren, aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordener Personen Beiträge in der Höhe von jährlich 18 Millionen Franken an die Kantone und an gemeinnützige, auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft sich erstreckende Fürsorgeeinrichtungen sowie an Alters- und Hinterlassenensicherungen. Dieser Betrag von 18 Millionen wird folgendermassen verteilt:

15 Millionen an die Kantone zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen sowie zur Unterstützung älterer, bedürftiger Arbeitsloser, beides in einem Verhältnis, das der Bundesrat auf Grund der Zahl der Greise, Witwen und Waisen und der Zahl der von der kantonalen Zentralstelle ausgeschiedenen älteren Arbeitslosen zu bestimmen hat;

1,5 Millionen an die Schweizerische Stiftung für das Alter;

0,5 Millionen an die Schweizerische Stiftung für die Jugend;

1 Million an den Bundesrat zur Unterstützung von Alters- und Hinterlassenensicherungen.

Von dem auf die Kantone entfallenden Betrag von 15 Millionen soll die eine Hälfte nach Massgabe der Wohnbevölkerung schweizerischer Nationalität der einzelnen Kantone und die andere Hälfte nach Massgabe der Anzahl der im Kanton wohnenden Personen schweizerischer Nationalität im Alter von über 65 Jahren und der Anzahl der im Kanton wohnenden, als dauernd arbeitslos in Betracht fallenden und bei der zuständigen Behörde nicht mehr als vermittlungsfähig gemeldeten Personen schweizerischer Nationalität von über 55 Jahren verteilt werden.

Es besteht kein klagbarer Anspruch auf Unterstützung. Die Unterstützungen dürfen nur an bedürftige Personen schweizerischer Nationalität gewährt werden, die im Kanton ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Von der Unterstützung sind Personen ausgeschlossen, die durch Entscheid einer gerichtlichen oder Ver-

waltungsbehörde im Genuss der bürgerlichen Ehren und Rechte eingestellt sind. Die Bundesunterstützung darf nicht als Armenasche behandelt und es dürfen an ihren Bezug nicht persönliche Nachteile öffentlich-rechtlicher Natur geknüpft werden.

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen enthält der obige Bundesbeschluss Sonderbestimmungen zur Regelung der Bundesfürsorge für bedürftige Greise, Witwen und Waisen einerseits und der Fürsorge für ältere Arbeitslose anderseits.

Die Zuwendungen des Bundes für bedürftige Greise, Witwen und Waisen sind ausschliesslich für die Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Personen im Alter von über 65 Jahren, an bedürftige Witwen im Alter von unter 65 Jahren und an bedürftige Voll- oder Vaterwaisen im Alter von unter 18 Jahren zu verwenden. Ausnahmsweise können auch Mutterwaisen und aussereheliche Kinder unterstützt werden.

Kantone, die eine allgemeine staatliche Alters- oder Invalidenversicherung oder, unabhängig von diesem Beschluss, eine staatliche Altersfürsorge geschaffen haben, sind mit Zustimmung des Bundesrates befugt, einen angemessenen Teil ihres Betreffnisses für die Speisung einer solchen Einrichtung zu verwenden.

Die Kantone sind verpflichtet, in der Regel nur solche Greise, Witwen und Waisen aus Bundesmitteln zu unterstützen, denen bisher überhaupt noch nicht oder nur vorübergehend und nur ausnahmsweise durch die Armenpflege Hilfe geleistet worden ist und die durch die Gewährung von Bundesunterstützung vor der Armengenössigkeit bewahrt werden können. (Bis heute wurde nämlich die Bundesfürsorge in vielen Kantonen einfach zur Entlastung der Armenpflege verwendet, während der Grundgedanke der Bundesfürsorge gerade der sein soll, bedürftige Alte nach Möglichkeit vor der Armengenössigkeit zu bewahren.)

Die Kantone haben zur Durchführung eine besondere Zentralstelle zu ernennen. Diese hat ein Register der sämtlichen bewilligten Unterstützungen aus Bundesmitteln zu führen und ständige Verbindung mit anderen Fürsorgeeinrichtungen zu unterhalten, die für anderweitige Leistungen an Bezüger von Bundesunterstützung in Frage kommen. Ueber solche Leistungen ist der Zentralstelle Auskunft zu erteilen. Im übrigen sind die Kantone in der Organisation der Fürsorge frei.

Die Fürsorge für ältere Arbeitslose soll namentlich bisherigen Mitgliedern von anerkannten Arbeitslosenversicherungskassen und Bezügern der Krisenunterstützung zugute kommen, deren jahrelange Arbeitslosigkeit ein weiteres Verbleiben in den genannten Institutionen nicht mehr rechtfertigen lässt.

Die Beitragsleistung des Bundes erstreckt sich auf die Unterstützung von bedürftigen Personen schweizerischer Nationalität im Alter von mehr als 55 Jahren, die ihren Lebensunterhalt selbst verdient haben und aus wirtschaftlichen Gründen dauernd erwerbslos geworden sind. Die Ausscheidung von Kassenmitgliedern aus der Arbeitslosenversicherung und ihre Ueberleitung in die Fürsorge für ältere Arbeitslose erfolgt in Berücksichtigung des Alters und Berufes der Fürsorgeanwärter, der von ihnen in den letzten Jahren noch geleisteten Arbeit sowie ihrer bisherigen Versicherungsbezüge.

Die in die Fürsorge für ältere Arbeitslose einbezogenen Personen können weder der Arbeitslosenversicherung noch der Krisenhilfe weiterhin teilhaftig werden. Dagegen sind sie berechtigt, sich beim öffentlichen Arbeitsnachweis in einem besonderen Register zur Arbeitsvermittlung einschreiben zu lassen.

Die Fürsorge für ältere Arbeitslose dauert in der Regel bis zum vollen-
deten 65. Altersjahre. Der Bundesrat ist berechtigt, hinsichtlich des Ausmasses
der Fürsorge für ältere Arbeitslose ergänzende Vorschriften zu erlassen und
Normen aufzustellen. Die Kantone ernennen eine Zentralstelle, die unter
Beachtung der Bundesvorschriften über den Einbezug in die Fürsorge für ältere
Arbeitslose entscheidet.

Ueber den Vollzug dieses Bundesbeschlusses erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Diese sind dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Durchführung dieses Beschlusses durch die Kantone aus. Die Kantone sind zu jährlicher Berichterstattung verpflichtet. Der Bundesrat ist befugt, die Tätigkeit der Kantone nachprüfen zu lassen. Er ist ferner berechtigt, die Zuwendungen des Bundes einzustellen oder zu kürzen, wenn ein Kanton seine Unterstützungstätigkeit nicht gemäss den Bestimmungen dieses Beschlusses durchführt.

Der Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1939 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1941.

Arbeiterbewegung.

50 Jahre Schweiz. Eisenbahner-Gewerkschaft.

Zum Gedenken an die Gründung des ersten grössten Zentralverbandes von Eisenbahnnern, des Vereins schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiffangestellter (VSEA.) im Jahre 1889 und zur Erinnerung an die Schaffung des Schweizerischen Eisenbahnerverbandes im Jahre 1919 hat die Geschäftsleitung des SEV. eine Jubiläumsschrift herausgegeben.

Die berufliche und politische Uneinheitlichkeit der Mitglieder und natürlich auch die Tatsache, dass die Eisenbahnen auch heute noch zu den jüngeren Gliedern der Volkswirtschaft zählt, hat die Eisenbahner erst verhältnismässig spät zur Gründung von Gewerkschaften geführt. Der erste Verein wurde 1876 in Zürich von Lokomotivführern der NOB., die aber nicht eine eigentliche gewerkschaftliche, sondern vielmehr nur eine gesellige Tätigkeit im Auge hatten, ins Leben gerufen. Spärlich sind die übrigen Gründungen aus dieser ersten Zeit des Zusammenschlusses.

Es waren dann vornehmlich einzelne Kategorien von Eisenbahnangestellten, die sich zu gewerkschaftlichem Kampf vereinigten, denn die Arbeits- und Existenzbedingungen waren zu Ende des 19. Jahrhunderts sehr schlecht. Zum erstenmal im Jahre 1896 sammelten sich alle Energien der Eisenbahner, und der Kampf zur Verbesserung der Löhne und Arbeitsverhältnisse fand im Aarauertag, an dem sich etwa 12,000 Eisenbahner aus der ganzen Schweiz beteiligten, seinen Höhepunkt. Hier wurde zum erstenmal jedem einzelnen die Schicksalsverbundenheit vor Augen geführt, und das Gefühl der Solidarität wuchs. Damit setzte aber auch eine Folge von Versuchen ein, innerhalb der Eisenbahnergewerkschaft zu schlagkräftiger Einheit vorzustossen. Noch stellten sich diesen Versuchen Hindernisse in den Weg, die nur in zäher, unentwegter Arbeit beseitigt werden konnten. Schliesslich aber siegte — von den Zeiteignissen nicht unwesentlich gefördert — die Einsicht, die dann gegen Ende des Jahres 1919 zur Verwirklichung des Einheitsgedankens im SEV. führte.

Seit diesem Zeitpunkt zählt der SEV. zu den grössten und aktivsten gewerkschaftlichen Verbänden, der auch als Glied des Föderativverbandes und